

## **HVBG Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften**

**(13) Ausschuss für Gesundheit  
und Soziale Sicherung  
Ausschussdrucksache  
0816(46)  
vom 31.03.05  
  
15. Wahlperiode**

Sankt Augustin, den 14. März 2005

Herrn  
Klaus Kirschner, MdB  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Stellungnahme des HVBG-Vorstandes zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur  
Stärkung der gesundheitlichen Prävention

Sehr geehrter Herr Kirschner,

der Vorstand des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften hat sich am 10. März intensiv mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der gesundheitlichen Prävention“ befasst. Er begrüßt, dass die Bundesregierung der Prävention und Gesundheitsförderung einen hohen Stellenwert einräumt und dies mit einer Gesetzesinitiative zur Stärkung der gesundheitlichen Prävention zum Ausdruck bringt. Vor allem mit Blick auf den demografischen Wandel und seine Auswirkungen auf die sozialen Systeme gilt es, die Eigenverantwortung für die Gesundheit jedes Einzelnen zu stärken und Prävention auch in Lebensbereichen, die bislang unzureichend mit primärpräventiven Maßnahmen in Berührung kamen, zu stärken.

Die gesetzliche Unfallversicherung ist vom langfristigen Nutzen und von nachhaltigen Effekten Ziel gerichteter Prävention aus eigener Erfahrung überzeugt. Im Vergleich zu allen anderen Sozialversicherungszweigen weist sie den höchsten Anteil ihrer Gesamtausgaben für die Prävention aus. Positive Fakten, wie z.B. der stetige Rückgang der Arbeitsunfälle, aber auch die seit langen Jahren stabilen durchschnittlichen Versicherungsbeiträge der Berufsgenossenschaften sehen wir in engem Zusammenhang mit den Ziel gerichteten und Branchen bezogenen Präventionsaktivitäten.

Grundsätzlich positiv zu bewerten ist daher auch der Ansatz, durch das Zusammenwirken der Sozialversicherungsträger „mehr Kooperation, Koordination und Synergien“ im Bereich der Prävention zu erreichen. Das darf jedoch nicht dazu führen, dass das hohe Niveau des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Bereich der Arbeitswelt durch ein solches Gesetz geschwächt wird. Für die Unfallversicherung sind die im SGB VII verankerten Aufgaben maßgeblich. Weitergehende Änderungen, die über die geplante Modifizierung des SGB VII hinausgehen, werden abgelehnt. Der Vorrangtatbestand des SGB VII muss im Präventionsgesetz klar zum Ausdruck kommen, Art. 1 § 8 PrävG ist daher noch deutlicher in dieser Hinsicht zu formulieren.

Leistungen zur Prävention und Gesundheitsförderung in Lebenswelten dürfen sich nur auf die jeweiligen Zuständigkeiten der einzelnen Sozialversicherungsträger beziehen. Die durch das Präventionsgesetz aufzubringenden Mittel der Unfallversicherung müssen den Unternehmen und Beschäftigten zu Gute kommen. Daher sind die Leistungen in Lebenswelten auf die betriebliche Prävention und betriebliche Gesundheitsförderung einzugrenzen; Artikel 8 § 20a (Änderungen SGB VII) ist entsprechend zu präzisieren.

Die Finanz- und entsprechende Entscheidungsverantwortung muss bei den Trägern der Sozialversicherung verbleiben. Allein eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Finanzierung von Präventionsmaßnahmen ist angemessen. Die im Entwurf vorgesehene, vom Bedarf unabhängige Entwicklung des Mitteleinsatzes ist daher nicht sachgerecht. Vor allem aber dürfen Mittel der Berufsgenossenschaften nicht für staatliche Aufgaben eingesetzt werden. Bund, Länder und Kommunen dürfen ihre Aufgaben nach der Finanzverfassung des Grundgesetzes nicht mit Beiträgen der Sozialversicherung finanzieren.

Trotz eines klaren Votums, dass Prävention als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe betrachtet werden muss, sieht der Regierungsentwurf die Sozialversicherungsträger nahezu als alleinige Finanziers der Prävention vor. Eine finanzielle Beteiligung des Bundes und der Länder ist nicht ersichtlich. Der Entwurf läuft damit auf einen Verschiebepbahnhof hinaus: Staatliche Aufgaben würden auf die Solidargemeinschaft der Beitragszahler abgewälzt. Die Einbeziehung der öffentlichen Hand in die Finanzierung würde der „Prävention als gesamtgesellschaftliche Aufgabe“ dagegen gerecht werden.

Die mit dem Gesetz beabsichtigte Verständigung auf gemeinsame nationale Präventionsziele ist zu begrüßen. Ob eine Stiftung Prävention und Gesundheitsförderung ein sinnvolles Instrument ist, um Präventionsziele und auch Qualitätsstandards übergreifend zu vereinbaren, ist fraglich. Unabhängig davon muss sichergestellt sein, dass die vereinbarten Ziele für alle Ebenen verbindlich sind. Eine im Gesetzentwurf vorgesehene Ergänzungsoption auf Landesebene ist hiermit nicht zu vereinbaren und wird abgelehnt.

Der vorliegende Gesetzentwurf begründet für die Landesebene unnötige bürokratische, verwaltungsaufwändige Strukturen. Mit Blick auf die angezielte Optimierung der Zusammenarbeit aller Handlungsträger im Bereich der Prävention sind die vorgesehenen Entscheidungsstrukturen zu komplex und nicht praxisgerecht. Es bleibt u. a. völlig offen, wie die jeweiligen Regelungen getroffen und pragmatisch umgesetzt werden. Ohne eine deutliche Nachbesserung ist zu befürchten, dass arbeits- und entscheidungsfähige Strukturen für die Präventionspraxis nicht entwickelt werden können, was dem Sinn des Gesetzes entgegensteht. Deshalb ist es insbesondere mit Blick auf eine Zielorientierung und Transparenz zwingend erforderlich, dass die Mindestinhalte der

Rahmenvereinbarungen auf Länderebene durch eine im Gesetz vorgesehene, gemeinsame bundeseinheitliche Rahmenempfehlung, vorgegeben wird. Aufbau und Erhalt der durch den Entwurf vorgesehenen aufwändigen bürokratischen Strukturen sind nicht zweckdienlich und erfordern nicht zuletzt auch finanzielle Ressourcen, die der Prävention besser unmittelbar zukommen sollten. Für die landesbezogenen Entscheidungsgremien und Arbeitsgemeinschaften muss gelten, dass die Entscheidungshoheit in Finanzierungsfragen bei den Sozialversicherungsträgern bleibt.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung und den Krankenkassen bei der Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren wird begrüßt. Die Krankenkassen werden verpflichtet, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bei dieser Aufgabe zu unterstützen und können Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung durchführen. Die Unfallversicherung hat durch das SGB VII dagegen die Verpflichtung Leistungen der gesundheitlichen Prävention im Setting Betrieb durchzuführen. Ihr kommt daher eine Leitfunktion für Präventionsmaßnahmen in der Arbeitswelt zu, die sich in der Rangfolge der Zuständigkeiten von Unfall- und Krankenversicherung ausdrücken muss. D.h. die Unterstützungsfunktion der Krankenversicherung im Rahmen des Artikels 6, §§ 20 ff. SGB V gegenüber der Unfallversicherung ist deutlicher hervorzuheben. Insbesondere ist der Unfallversicherung bei der Berichterstattung der Spitzenverbände der Krankenkassen gegenüber dem BMGS (Art. 6, § 20c Abs. 3 SGB V) eine Mitwirkungsfunktion einzuräumen.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, bitte verstehen Sie, dass wir – trotz der von uns mitgetragenen Zielsetzung – angesichts der geschilderten schwerwiegenden Bedenken dringend raten, den Gesetzentwurf nur mit entsprechenden Änderungen zu verabschieden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans-Joachim Wolff  
(amt. Vorstandsvorsitzender)

Klaus Hinne  
(altern. Vorstandsvorsitzender)